

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde

I: Allgemeines und Arten der Zuschüsse

Die Gemeinde Kämpfelbach fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse. Förderfähig sind nur solche Vereine, deren Sitz und Wirkungskreis in Kämpfelbach ist. Weitere Voraussetzung der Jugendförderung ist, dass die Vereine der Gemeindeverwaltung jährlich über ihre geleistete Jugendarbeit berichten.

Folgende Zuschüsse sind Inhalt der Vereinsförderrichtlinien:

1. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
2. Jährliche Unterstützungen
 - 2.1 Jugendförderung
 - 2.2 Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden
 - 2.3 Unterhaltung von Plätzen und Anlagen
3. Sonstige Förderungen

Die Förderungsrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder Leistungen widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird ferner vorausgesetzt, dass die Vereine an öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde erfolgen, ohne Entgelt teilnehmen.

Förderungsfähig sind nur solche Vereine, deren Mitglieder zu 80% in Kämpfelbach wohnhaft sind.

Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

Nicht unter diese Vereinsförderrichtlinien fallen:

- Politische Parteien (im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz),
- Religionsgemeinschaften,
- Wirtschaftliche Vereine (im Sinne von § 22 BGB – Fördervereine),
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben,
- örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
- Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.

II. Höhe der Zuschüsse

1. Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

Die Vereine erhalten bei

25-, 50-, 75-jährigen Jubiläen	100,00 €
ab 100-jährigen und größeren Jubiläen	200,00 €

2. Jährliche Unterstützungen

2.1 Jugendförderung

Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen im sportlichen, musikalischen, kulturellen, religiösen, sozialen und gesanglichen Bereich, die sich regelmäßig aktiv im Verein betätigen und dieser mindestens 5 Jugendliche hat. Die Zuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen zwischen dem vollendeten 3. und 18. Lebensjahr, die in Kämpfelbach wohnen.

Der Zuschuss beträgt je Jugendlicher 6,00 € (2019), 6,50 € (2020), 7,00 € (2021), 7,50 € (2022), 8,00 € (2023) und 8,50 € (2024).

2.2 Gemeindliche Grundstücke, Räume und Gebäude

Bei der Überlassung gemeindeeigener Sport- und Kulturhallen, Grundstücke, Räume oder Gebäuden wird für den Übungs- und Spielbetrieb sowie für Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen im Jugendbereich (Jugendliche bis 18 Jahre) eine Pacht bzw. Miete entsprechend der geltenden Hallengebührenordnung erhoben.

2.3 Unterhaltung von Plätzen und Anlagen

Für die Unterhaltung von Plätzen und Anlagen wird ein jährlicher Betrag für die Platzpflege gewährt. Die Festlegung der Zuschusshöhe erfolgt einzelfallbezogen. Voraussetzung ist, dass solche Plätze und Anlagen für Schulzwecke genutzt werden können und sich die Gemeinde dadurch vergleichbare Einrichtungen erspart.

3. Sonstige Förderungsarten

Die Gemeinde gestattet den Vereinen gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf den Rathäusern fertigen zu lassen.

Den Vereinen werden die durch die Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrsschilder kostenlos zu Verfügung gestellt, sofern diese im Bauhof vorhanden sind.

Diese Verkehrsschilder können vereinbarungsgemäß beim Gemeindebauhof abgeholt werden und sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zurückzubringen.

Bei Vereinsjubiläen ist eine Werbeunterstützung durch einen Hinweis auf der Homepage der Gemeinde Kämpfelbach möglich. Bei Jubiläen werden zu den Festakten die Räumlichkeiten – mit Ausnahme der Nebenkosten – kostenlos überlassen.

III. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Zuschüsse nach Abschnitt I Ziffer 1 (Ehrengaben) werden ohne Antrag gewährt.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Zur Auszahlung des Zuschusses nach Abschnitt I Ziffer 2.1 (Jugendförderung) ist die Zahl der Jugendlichen durch eine namentliche Liste mit Anschrift und Geburtstag der Jugendlichen nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Zuschussjahres bis spätestens 31.03. dieses Jahres nachzuweisen.
Der Zuschuss wird für die Jugendlichen gewährt, die dem übergeordneten Verband etc – sofern vorhanden bzw. vorgesehen - gemeldet werden. Dies ist durch Vorlage der Durchschrift der Bestandsmeldung für das jeweilige Zuschussjahr nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht, unterbleibt eine Auszahlung des Zuschusses. Die Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der Jugendförderung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung; bei zweifelhaften Anträgen erst nach Entscheidung durch den Gemeinderat.
Die für die Meldung benötigten Formulare kann sich der Verein auf der Internetseite der Gemeinde herunterladen.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Überlassung von Grundstücken, Räumen oder Gebäuden nach Abschnitt I Ziffer 2.2 notwendigen finanziellen und vertraglichen Regelungen sind Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Grundsätze legt der Gemeinderat fest.

IV Sonstige Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
2. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuschüsse ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wurden Bedingungen der Förderrichtlinie nicht erfüllt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Rückzahlung ausbezahlter Mittel zu verlangen.

V. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Kämpfelbach, 17.12.2018



Udo Kleiner
Bürgermeister

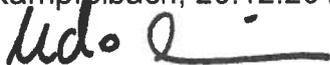


Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Gemeindeblatt, Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 19.12.2018 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 20.12.2018



Udo Kleiner
Bürgermeister

